



Satzungen Empfehlungen Vordrucke

**für den
Bereich der**

Kindertagespflege im Landkreis Kassel



Stand 01.12.2014

Inhalt

- I. **Satzung der Kindertagespflege im Landkreis Kassel**
- II. **Fachliche Standards zur gemeinsamen Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen im Landkreis Kassel – *geNuTa***
- III. **Meldevordrucke**
- IV. **Muster für eine Betreuungsvereinbarung mit Anlagen**

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Kassel

Aufgrund § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) vom 01. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), der §§ 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und der §§ 22 ff, 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108),) sowie § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207 ff) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 05.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die regionalen Vermittlungsstellen oder durch den Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Kassel.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Gewährung einer Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Erziehungsberechtigten für diese Leistung geregelt.

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (Grundqualifizierung, Aufbauqualifizierung, Vernetzungstreffen) sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

(2) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder anderen geeigneten Räumen erbracht. In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

(3) Geeignet sind Personen, die

- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(4) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Über die Eignung entscheidet der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel, Fachdienst Kindertagespflege, durch Erlaubniserteilung gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), soweit dessen Voraussetzungen sowie die

Voraussetzungen des § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erfüllt sind.

Die Kindertagespflegeperson darf nur mit Erlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder anderen Räumen betreuen.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Umfang der Betreuung

(1) Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn

1. die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
 - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Der Fachbereich Jugend des Landkreis Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben,

- im Rahmen eines Grundanspruches im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden und / oder
- im Rahmen eines erweiterten Anspruches im Umfang von bis zu 50 Wochenstunden. Über die Anerkennung eines erweiterten Anspruchs zur Förderung in Kindertagespflege entscheidet der Fachbereich Jugend. Dieser Bedarf kann kindesseitig (analog § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) oder elternteilig (analog § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) bestehen.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Betreuung in einer Tageseinrichtung oder / und in Tagespflege ist zu entsprechen.

(3) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann ergänzend zur Tageseinrichtung bei besonderem Bedarf unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden, soweit der Umfang der Gesamtbetreuungszeit das Kindeswohl nicht gefährdet.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege, ggfs. im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 1, 2 oder 3, festgelegt.

Der Fachbereich Jugend erhält hierüber ein von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Schriftstück.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes durch ein im Landkreis Kassel lebendes Kind:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistungen nach Abs. 1 beträgt 3,30 Euro / Kind / Betreuungsstunde. Verpflegungskosten sind in der laufenden Geldleistung enthalten.

Die Geldleistung wird unabhängig davon, wo das Kind betreut wird, erbracht.

Über zukünftige Anpassungen der Geldleistung entscheidet der Kreisausschuss.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl des Grundanspruchs sowie eines anerkannten erweiterten Anspruchs monatlich im Voraus gezahlt.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird, wird das Kindertagespflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht, ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

Während der sogenannten Eingewöhnungsphase werden Kindertagespflegegeld und Kostenbeitrag nach den tatsächlichen Betreuungsstunden abweichend von § 3 (2) Satz 3 dieser Satzung abgerechnet und nachträglich gezahlt.

Wird ein Kind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, reduziert sich das Tagespflegegeld auf 50 % des Betrages nach Abs. 2 Satz 1, aufgerundet auf volle 10 Cent.

(3) Abweichungen von mehr als 20% der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachdienst Kindertagespflege innerhalb 1 Woche mitzuteilen. Diese Abweichungen können zu einer Reduzierung bzw. Erhöhung der Geldleistung und des Kostenbeitrages führen.

(4) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3) gezahlt.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 4 Pauschalierter Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese oder dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages für die Kindertagespflege beträgt 1,10 Euro / Kind / Betreuungsstunde.

Wird ein Kind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, reduziert sich der pauschalierte Kostenbeitrag um 50 %.

(3) Die Kostenbeiträge werden monatlich erhoben. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten und erstrecken sich auf den nach § 3 (2) Satz 4 und 5 umfassten Zeitraum.

(4) Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

(5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen oder von Amts wegen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend.

Erhält ein Kind oder die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern bzw. der zusammenlebende Elternteil Leistungen nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Grundsicherung nach SGB II, so ist der Kostenbeitrag zu erlassen.

§ 6 Abmeldung

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich bei dem Fachdienst für Kindertagespflege erfolgen und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen.

Die Abmeldung ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gilt dies für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen.
- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Erziehungsberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten kooperieren in tagespflegebezogenen Aspekten eng mit der Tagespflegestelle.
- (6) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 8 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
- (2) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.
- (3) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.
- (4) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit diesem Datum treten die ab dem 01.10.2010 gültige Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Kostenbeitragsordnung für Kindertagespflegeleistungen außer Kraft.

Kassel, den 05.12.2013

Uwe Schmidt
Landrat



„Fachliche Standards zur gemeinsamen Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen im Landkreis Kassel – geNuTa“

Präambel

Die Neuregelung des Hessischen- Kinder und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) ermöglicht im Bereich der Kindertagespflege seit dem 01. Januar 2007 eine **gemeinsame Nutzung** von **anderen geeigneten Räumen** durch mehrere **Tagespflegepersonen** § 29 Abs. (7) HKJGB.

Hessenweit wurden Empfehlungen für den Ausbau der gemeinsamen Nutzung von Räumen erarbeitet und von den Jugendamtsleitern verabschiedet. Dabei müssen jedoch auch regionale und strukturelle Gegebenheiten bedacht werden. Der Landkreis Kassel hat sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen, und im Blick auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau fachliche Standards erarbeitet, die als Grundlage für die gemeinsame Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege gelten sollen.

Die „gemeinsame Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen“ wird im Landkreis Kassel als „**geNuTa**“ bezeichnet, die sowohl in „anderen Räumen“, als auch in privatem Wohnraum stattfinden kann. „**geNuTa**“ bietet ein zusätzliches, qualitatives Angebot für Eltern und erweitert die bereits bestehende Betreuungslandschaft im Landkreis Kassel.

Der Landkreis Kassel unterstützt Tagespflegepersonen in ihrem Wunsch, gemeinsam Räume zu nutzen, unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Eignungskriterien

Das erweiterte Betreuungsangebot „**geNuTa**“ kann von höchstens **zwei qualifizierten Tagespflegepersonen** gemeinsam angeboten werden und bringt zusätzliche Anforderungskriterien im Hinblick auf die Eignung mit sich.

- Zwischen den Tagespflegepersonen soll in allen vertraglichen und organisatorischen Bereichen ein **gleichberechtigtes Verhältnis** bestehen
- Bei gemeinsam genutzten Räumen soll ein **Vertrag** zwischen den beiden Tagespflegepersonen über die **Nutzung** geschlossen werden (ggfs. Mietvertrag, Untermietvertrag, Nebenkosten etc.)
- Die Tagespflegepersonen müssen über **Erfahrungen in der Kinderbetreuung** verfügen. Mindestens eine Tagespflegeperson soll eine 3-jährige, durchgängige Tätigkeit in der Kinderbetreuung nachweisen können, die nicht zu lange zurückliegt (die Betreuung von eigenen Kindern ist hier nicht gemeint).
- Besondere Kompetenzen bzgl. der **Kooperationsbereitschaft**, der **Kommunikationsfähigkeit** und der selbständigen Tätigkeit sind erforderlich.
- Der besondere **Charakter der Kindertagespflege**, z.B. flexible Betreuungszeiten, familienähnliche und individuelle Betreuung, soll erhalten und vermittelt werden

2. Eignungsfeststellung

Wer sich mit einer anderen Tagespflegeperson zusammenschließen und gemeinsame Räume nutzen möchte, wird vom Fachdienst Kindertagespflege und der zuständigen Kollegin aus der regionalen Vermittlungsstelle (VMS) zunächst über die entsprechenden Anforderungen dieser Betreuungsform **beraten**.

Die Motivation der Interessierten und die Rahmenbedingungen für die anvisierte gemeinsame Nutzung von Räumen wird in einem weiteren Gespräch erörtert.

Neben der formalen Überprüfung (Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII), werden Vorstellungen und Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Betreuung besprochen.

Die räumlichen Voraussetzungen werden durch eine **Besichtigung der Betreuungsräume** durch den Fachdienst Kindertagespflege überprüft.

Das Betreuungsangebot und die pädagogischen Vorstellungen werden von den Tagespflegepersonen gemeinsam erarbeitet und **vor Beginn der Betreuung** - in Form eines **schriftlichen pädagogischen Konzeptes** – dem Fachdienst vorgelegt.

3. Fachliche Voraussetzungen / Qualifikation

Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, müssen vom Jugendamt anerkannt sein. Jede Tagespflegeperson muss eine **gesonderte Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII**, für die gemeinsamen Betreuungsräume beantragen. Erst nach Erhalt der Erlaubnis darf die Betreuung der Tageskinder beginnen.

Voraussetzung in der Kindertagespflege ist die **pädagogische und vertragliche Zuordnung** des einzelnen Tageskinds zu **einer Tagespflegeperson**; §29 Abs. (7) HKJGB. Dies setzt die Anwesenheit der Tagespflegeperson voraus, mit der die Eltern des Tageskinds eine Betreuungsvereinbarung getroffen haben.

Eine der Tagespflegepersonen muss über ausreichende Erfahrungen in der Kinderbetreuung verfügen; eine dreijährige, regelmäßige Betreuung von mehreren Kindern, die zeitnah stattfand, ist wünschenswert.

Als Arbeitsgrundlage wird ein gemeinsames **Pädagogisches Konzept** von beiden Tagespflegepersonen erstellt. Darin stellen sie sich, die Betreuungsräume und ihre Erziehungs- und Bildungsziele dar. Der Tagesablauf, die Eingewöhnungsphase und die Zusammenarbeit mit den Eltern sollen aufgezeigt werden. Bei einer „geNuTa“ sind Elternabende empfehlenswert.

Eine **Vertretung** für Urlaubszeiten oder im Krankheitsfall ist vor Beginn der Betreuung zu regeln. Die Vertretungsperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen, oder in anderer Weise geeignet sein. Sie hat die Aufgabe, die entsprechenden Tageskinder und deren Eltern, vor der Vertretung kennen zu lernen und regelmäßig Kontakt zu den Tageskindern zu halten. Eine vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Parteien: Eltern – Tagespflegeperson - Vertretungsperson, ist empfehlenswert.

Bei einer „geNuTa“ verpflichten sich die beiden Tagespflegepersonen, nicht mehr als **8 Tageskinder gleichzeitig** zu betreuen.

Eigene Kinder, die während der Betreuungszeit anwesend sind, werden auf die Betreuungsplätze angerechnet.

Jede Tagespflegeperson darf **maximal zwei Tageskinder im Alter unter 1 Jahr** betreuen.

Die Tagespflegepersonen nehmen an **Aufbauqualifizierungen** (20 UE im Jahr) teil und verpflichten sich, an den monatlichen, fachlich begleiteten, regionalen **Vernetzungstreffen** teilzunehmen.

Den Tagespflegepersonen wird empfohlen eine gemeinsame **Betriebshaftpflicht-versicherung** abzuschließen.

4. Räumliche Voraussetzungen

Werden die Betreuungsräume in **nicht privat genutztem Wohnraum** eingerichtet, sind sie ausschließlich für die Kinderbetreuung zu nutzen und müssen über einen separaten Eingang verfügen.

Zwischen der Tagespflegeperson, die Eigentümer oder Mieter ist, und der anderen Tagespflegeperson muss eine vertragliche Regelung hinsichtlich der Nutzung der Räume erfolgen.

Möchten die beiden Tagespflegepersonen **andere geeignete Räume** für die Kinderbetreuung nutzen, muss **der Eigentümer sein schriftliches Einverständnis** dazu geben.

Die Betreuungsräume müssen über **ausreichend Platz** verfügen, um den Bedürfnissen von Kindern nach Bewegung und Rückzug zu entsprechen. Mindestens zwei Räume sind für eine gemeinsame Betreuung notwendig, wobei einer der beiden Räume als **Bewegungs- und Spielraum** (ca. 30qm) und der andere als **Schlaf- und Ruheraum** (ca. 20qm) dient. Ein Eingangsbereich mit Kindergarderobe soll vorhanden sein.

Beinhaltet die Betreuung ein Mittagsangebot, ist eine **Küche** mit einer entsprechenden Ausstattung notwendig.

Der **Essbereich** soll ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten bieten und die **sanitären Anlagen** sollen altersentsprechend ausgestattet sein. Jedes Tageskind hat seine eigenen Utensilien zum Zähneputzen, Waschen, Wickeln, Umziehen etc.; eine Wickelkommode muss vorhanden sein.

Altersentsprechende, anregende Spielmaterialien, Kinderbücher sowie Kindermöbel müssen vorhanden sein und für jedes Kind unter 3 Jahren ein eigener Schlafplatz.

Die Betreuungsräume sollen **hell, freundlich und kindgerecht** gestaltet sein und müssen die **Sicherheitsstandards** der Unfallkasse Hessen erfüllen.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, in den Betreuungsräumen nicht zu rauchen und während der Betreuungszeiten auf Medienkonsum (z.B. Fernseher, Computer, Spielkonsolen u.ä.) zu verzichten.

Ein Telefonanschluss bzw. Mobiltelefon und deren Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

Um Kindern ihrem Bedürfnis nach Bewegung und Erleben im Freien entsprechen zu können, soll ein Garten mit Spielmöglichkeiten, ein nahegelegener Spielplatz o.ä. vorhanden sein.

5. Vermittlung, Beratung, Begleitung

Das Betreuungsangebot wird von der regionalen Vermittlungsstelle in die Vermittlungskartei aufgenommen und an suchende Eltern vermittelt.

Die Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und können sich bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses an die regionale Vermittlungsstelle wenden (z.B. Betreuungsvereinbarung).

Zur Sicherung der Standards erfolgen in der Regel jährliche Hausbesuche durch den Fachdienst Kindertagespflege und die regionale Vermittlungsstelle.

Diese fachlichen Standards sind am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 07.11.2012 in Kraft getreten.

**Meldevordruck über den
eines Kindertagespflegeverhältnis**

Beginn

die Veränderung

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Kreisausschuss des Landkreis Kassel
Fachbereich Jugend
Fachdienst Kindertagespflege
Wilhelmshöher Allee 19 – 21

34117 Kassel

Angaben zu dem von Ihnen betreuten Kind:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtstag: _____ (TT.MM.JJJJ)

Eingewöhnung ab: _____

Geplanter Beginn/Änderung der Betreuung: _____

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit): Ja Nein

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache: deutsch nicht deutsch

Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson:

Großeltern andere Verwandte nicht verwandt

Betreuungszeiten / Betreuungsort

Durchschnittlicher Stundenumfang pro Woche: _____ Stunden

Anzahl der Betreuungstage pro Woche: _____ Tage

Findet die Betreuung auch am Wochenende statt: Ja Nein

Kind erhält Mittagsverpflegung während der Tagespflege: Ja Nein

Die Betreuung findet statt im eigenen Haushalt
 im Haushalt der Eltern
 in anderen Räumen

**Gleichzeitig bestehende andere
Betreuungsangebote:**

(es ist nur eine Angabe möglich)

- Krippe/Kindertagesstätte/Hort
- weitere Tagespflegeperson (zeitlich kürzer)
- Ganztagschule
- kein anderes Betreuungsarrangement
- Kind besucht bereits die Schule

Die Förderung nach dem Hessischen
Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) von
Kindern in Kindertagespflege wird hiermit
beantragt.

- Ja Nein

Wenn ja, dann bitte Bankverbindung angeben:

IBAN: _____

BIC: _____

Die Richtigkeit der Angaben wird
ausdrücklich versichert:

Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigte

Die Richtigkeit der Angaben wird
ausdrücklich versichert:

Datum und Unterschrift Tagespflegeperson

!!! Wichtige Hinweise !!!

Für die Bearbeitung der Fördermittel ist die Übersendung einer Kopie der Seiten der Betreuungsvereinbarung erforderlich, aus denen die vereinbarten Betreuungszeiten hervorgehen (z.B. Anlage I des Musters einer Betreuungsvereinbarung).

Das Hessische Kinderförderungsgesetz sieht verschiedene Förderstufen vor, abhängig vom Alter der betreuten Kinder. Wir werden die Förderbescheide entsprechend der Förderstufen befristen. Sollte das Kind von Ihnen weiter betreut werden, wenn das Kind 3 Jahre alt wird oder aber in die Grundschule wechselt, so ist ein erneuter Meldebogen erforderlich.

Förderpauschalen:

Betreuungszeit h/Woche	ab 15 - 25 h	> 25 – 35 h	> 35 h
Pro Kind Pauschale pro Monat u-3 (einschl. Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet)	100,00 EUR	200,00 EUR	250,00 EUR
Pro Kind Pauschale pro Monat Kinder im Kindergartenalter	13,34 EUR	15,84 EUR	18,34 EUR
Pro Kind Pauschale pro Monat Schulkinder	11,67 EUR	13,34 EUR	15,84 EUR

Meldevordruck über die Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnis

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Kreisausschuss des Landkreis Kassel
Fachbereich Jugend
Fachdienst Kindertagespflege
Wilhelmshöher Allee 19 – 21

34117 Kassel

Angaben zu dem von Ihnen betreuten Kind:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: _____ (TT.MM.JJJJ)

Ende der Betreuung: _____

Ich versichere die Richtigkeit der
oben stehenden Angaben :

Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigte

Ich versichere die Richtigkeit der
oben stehenden Angaben :

Datum und Unterschrift Kindertagespflegeperson



Kindertagespflege – Muster für eine Betreuungsvereinbarung mit Anlagen I und II

Bitte beachten Sie:



Diese Mustervereinbarung ist ein Angebot
des Fachdienstes Kindertagespflege.
Haftungsrechtliche Ansprüche sind
ausgeschlossen. Die Benutzung der o. g.
Vereinbarung liegt in Ihrer eigenen
Verantwortung.

Betreuungsvereinbarung

_____ Name der/des Sorgeberechtigte (n)

_____ ☒ Anschrift (Straße – PLZ - Ort)

und

_____ Name der Tagespflegeperson

_____ ☒ Anschrift (Straße -PLZ - Ort)

schließen folgenden Betreuungsvertrag.

1. Tageskind/Tageskinder

Die Tagespflegeperson _____
nimmt

_____ Kind (Name – ggfls. Nachname sofern abweichend)	geb. am _____
_____ Kind (Name – ggfls. Nachname sofern abweichend)	geb. am _____
_____ Kind (Name – ggfls. Nachname sofern abweichend)	geb. am _____

in Kindertagespflege auf.

2. Erlaubnis

- Die Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII vom _____
(Datum)
ausgestellt vom Landkreis Kassel – Fachdienst Kindertagespflege.
- Die Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII beim Landkreis Kassel –Fachdienst Kindertagespflege - beantragt.

3. Betreuungsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt:

- a. am _____
- b. zuvor findet eine Eingewöhnung statt. Die Eingewöhnungszeit ist vom _____ bis _____ geplant.

4. Probezeit

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte vereinbaren eine gemeinsame Probezeit.

Als Probezeit wird die Zeit vom _____ bis _____ vereinbart.

In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist _____ Tag/e Woche/n
(bitte zutreffendes ankreuzen)

5. Erziehung

Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte und die Tagespflegeperson haben sich über die Erziehung abgestimmt.

6. Betreuungsort und Betreuungszeiten

werden in der Anlage I vereinbart.

7. Betreuungsvergütung

Die Betreuungsvergütung richtet sich nach dem Betreuungsaufwand und umfasst

- die erzieherische Leistung der Tagespflegeperson
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen
 - Aufwendungen für Nahrung, Körperpflege, Spielmaterial, Bastelmaterial, Ausflüge, Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. a.
- Abweichend bzw. gesondert wird für _____
(z. B. Ausflüge, Essen Windeln)

Vereinbart: _____
(bitte nennen)

Die Höhe der Betreuungsvergütung wird in der Anlage I der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte sind/ist über die Satzung der Kindertagespflege im Landkreis Kassel vom 5.12.2013 informiert.

Ein Antrag wird gestellt. (wenn nicht zutreffend, ggfls. streichen)

- Unterbleibt die Zahlung nach der o. g. Satzung aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, richtet sich der Vergütungsanspruch in Höhe des Betreuungssatzes gegen die Sorgeberechtigten/den Sorgeberechtigten.
- Ist die Tagespflegeperson verpflichtet, trotz vereinbarungsgemäßer Betreuung Geldleistungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an den Jugendhilfeträger zurückzuerstatten, richtet sich ihr Vergütungsanspruch in Höhe des zu erstattenden Betrages gegen die Sorgeberechtigten/den Sorgeberechtigten.

Der von den Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigten zu zahlende Betrag – siehe dazu Anlage I – ist wie folgt zu zahlen: *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

- pauschal monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats
- bei Stundenvergütung spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung

auf das Konto der Tagespflegeperson

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	
_____	IBAN
_____	BIC

Die Tagespflegeperson hat für evtl. Versteuerung, Krankenversicherung, Altersvorsorge u. a. selbst Sorge zu tragen. Sofern ein Arbeitsvertrag besteht, gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Eine Kürzung oder ein Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ausgefallene Betreuungszeiten werden

- zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.
- in Höhe von € _____ berechnet.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden

- zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.
- in Höhe von € _____ berechnet.

8. Betreuungsfreie Zeiten

Betreuungsfreie Zeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen rechtzeitig abgestimmt.

Es werden _____ betreuungsfreie Tage vereinbart

Die Betreuungsvergütung wird während der betreuungsfreien Zeit

- weiter gezahlt
- nicht weiter gezahlt
- _____

Sonderregelung

9. Vertretung

Die Tagespflegeperson ist mit der Tagespflegeperson/den Tagespflegepersonen:

vernetzt. Im Falle einer Erkrankung oder einer betreuungsfreien Zeit besteht eine Vertretungsmöglichkeit bei der/den oben genannten Tagespflegeperson/en nach vorheriger Abstimmung.

Sonderregelung

10. Erkrankung des Tageskindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von dem Ergebnis des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel, näheres wird in der Anlage II geregelt.

Die Tagespflegeperson erhält notwendige Informationen, die in Anlage II aufgeführt sind.

Wenn eine Betreuung aufgrund des Krankheitsbildes des Tageskindes nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr/aufwendige Pflege u. a.) obliegt den Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten/verpflichtet sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

Sondervereinbarung: _____

11. Information über Änderung wichtiger Umstände

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte verpflichten sich, Veränderungen, wie Wohnungswechsel und sonstige für das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

12. Versicherungen - Haftpflicht

Die Tagespflegeperson

- schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die die Tagespflege Tätigkeit ausdrücklich einbezieht
- hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch eine Versicherung nicht abgedeckt werden. Hier wird folgendes vereinbart:

13. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für eine Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 SGB VIII).

14. Beendigung

Das Betreuungsverhältnis endet am _____.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet sein.

15. Änderungen/Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Zusätzlich werden folgende Absprachen über

bitte ankreuzen:

- Haustiere
- Mitnahme im Pkw
 - Kindersitz wird von den Eltern gestellt
 - Kindersitz ist bei der Kindertagespflegeperson vorhanden
- Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge
- Fahrradfahren
- Fernsehen/Filme(Video/DVD)
- Essen, Allergien
- sonstiges

getroffen und in der Anlage II aufgeführt.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift /en der Sorgeberechtigten/
des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage I zur Betreuungsvereinbarung vom _____

Tagespflegeperson

Tageskind

Betreuungsort /Betreuungszeiten/Betreuungsvergütung

Betreuungsort

Die Betreuung findet

- in der Wohnung der Tagespflegeperson statt.
- in anderen Räumen

Anschrift – Straße, Hausnummer und Ort

statt.

Das Tageskind wird von den Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten zur Tagespflegeperson gebracht und abgeholt.

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache bei der Tagespflegeperson abzuholen:

Ist die oben aufgeführte Person der Tagespflegeperson nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person mit Personalausweis ausweist bzw. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Weitere Absprachen:

Betreuungszeit

Die Betreuungszeiten werden wie folgt vereinbart:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Für die Zeit der **Eingewöhnung** wird vereinbart:

Betreuungsvergütung

Die Betreuungsvergütung wird wie folgt vereinbart:

- Eltern und Tagespflegeperson sind über die Satzung Kindertagespflege im Landkreis Kassel 2014 informiert.
- Die Eltern verpflichten sich einen Antrag zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach der o. g. Satzung vor, so erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung (§ 23 SGB VIII) in Höhe von derzeit € 3,30 Stunde/Kind. Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in Höhe von € 1,10 pro Stunde/Kind.
- Eltern sind darüber informiert, dass Sie einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages stellen können.
- Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Tagespflegekindes unabhängig von der Landesförderung HessKiföG und der laufenden Geldleistung nach der o. g. Satzung von den Eltern einen **zusätzlichen** Betrag in Höhe von

_____ € Stunde/Kind

_____ € Pauschalbeitrag in der Woche/im Monat

- Gesondert berechnet werden z. B. Windeln, Übernachtung, Ausflüge usw.
_____/Pauschalbetrag.

- Folgende Materialien werden von den Eltern gestellt:

- Für die Eingewöhnung wird eine Vergütung – unabhängig von evtl. gezahlten Landesmitteln nach dem HessKiföG und laufender Geldleistung – Satzung Landkreis Kassel – in Höhe von € _____ /Std. bzw. € _____ (pauschal) vereinbart.

- Bei einer Änderung der o. g. Satzung verpflichten sich Eltern und Tagespflegeperson die Anlage I erneut zu vereinbaren.**

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift /en der Sorgeberechtigten/
des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage II zur Betreuungsvereinbarung vom _____

Tageskind

Tagespflegeperson

Informationspflicht/Arztbesuch/Arzneimittel/Absprachen/Fotoaufnahmen

Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte teilen/teilt der Tagespflegeperson die Adresse und eine Telefonnummer mit, unter der sie/er während der Betreuungszeiten erreichbar sind/ist.

Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte ist während der Betreuungszeiten in dringenden Fällen wie folgt erreichbar:

✉ _____
Adresse – genaue Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Ort

✉ _____
Adresse – genaue Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Ort

☎ _____

☎ _____

☎ _____

☎ _____
Telefonnummer und Namen

Sind die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte nicht erreichbar, sind folgende Personen zu informieren:

☎ _____
☎ _____
☎ _____

Arztbesuch/Arzneimittel

Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte bevollmächtigt die Tagespflegeperson in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte wird umgehend darüber informiert.

Behandelnder Arzt des Tageskindes/der Tageskinder ist

Name und Adresse – ggf. Fachrichtung



Telefonnummer

Krankenversicherung:

-
- 2. Chipkarte
 - Impfausweis (Fotokopie)
- wird der Tagespflegeperson überreicht.

Folgende Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten, Lebensmittelunverträglichkeiten, bzw. sonstiges sind bekannt:

Vereinbarung zur Medikamentengabe

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Medikamente oder sonstige Heilmittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten können dem Tageskind bestimmte für das Tageskind erforderliche Medikamente verabreicht werden. Wird die Gabe bestimmter Medikamente (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme in schriftlicher Form.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Medikamenten in Ausnahmesituationen (z. B. Fieberkrämpfe) oder bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche und geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. a. durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten verabreichte – Medikamente erleidet.

Absprachen

Weitere Absprachen gem. der Betreuungsvereinbarung Punkt 15 werden getroffen:

- Haustiere
- Mitnahme im Pkw
 - Kindersitz wird von den Eltern gestellt
 - Kindersitz ist bei der Tagespflegeperson vorhanden
- Benutzung von öffentlichen Spielplätzen, Ausflüge
- Fahrradfahren
- Fernsehen/Filme
- Essen/Allergien
- sonstiges

Foto- und Filmaufnahmen

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken (z. B. Bildungs- und Lerngeschichten, Portfolio, Bildergalerie u. a.) Fotos und Filmaufnahmen anzufertigen.

Eine Veröffentlichung bzw. Benutzung zu Werbe- und Präsentationszwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung der Sorgeberechtigten möglich.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift /en der Sorgeberechtigten/
des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson